

Förderverein der Evangelischen Grundschule Kerpen e.V.

Satzung (Stand 10.03.2022)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Grundschule Kerpen e.V.“, im Folgenden kurz „FEGSK“ genannt.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister Kerpen (VR 215) den Namenszusatz, eingetragener Verein“ in der Abkürzungsform „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Kerpen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Unterstützung der Arbeit der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B.

- a) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
 - b) Unterstützung bedürftiger Schüler*innen
 - c) Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wird jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, bei:

- a) vereinschädigendem Verhalten
- b) unehrenhaften Handlungen
- c) Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben bzw. Auflagen
- d) Beitragsrückstand

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.3. des Kalenderjahres abgebucht. Neuanträge werden zum nächsten 1. des folgenden Monats abgebucht. Eventuell anfallende Kosten für Rückbuchungen, aufgrund von Kontoänderungen müssen vom jeweiligen Mitglied getragen werden. (neu)

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes

- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung Vereins
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (neu)

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet sein.

§11 Abstimmungen der Mitgliederversammlung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse (außer §15) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Kassierer/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) drei Beisitzer/innen
- e) dem/der Schulleiterin/in oder einem/einem Stellvertreter/in mit beratender Stimme

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.

Die Beschlüsse des Vorstands werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder der/die Kassierer/in - anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§14 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- b) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch die Kassenprüfer*innen geprüft.
- c) Die Kassenprüfer*innen erstellen einen Prüfbericht und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Einziger Tagesordnungspunkt muss sein:
„Auflösung des Vereins“
- c) Die Versammlung ist mit 60%iger Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Kerpen, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der evangelischen Grundschule Kerpen.

§16 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2021 beschlossen.

§17 Datenschutz im Verein

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnr. und E-Mail-Adressen). Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung), und der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen auf der Internetseite zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und

Zwecken des Vereins entspricht. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern, sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung und Beitragsordnung als für mich verbindlich an. Außerdem bestätige ich, dass ich die oben beschriebenen Informationen zum Datenschutz/zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Mit der Unterschrift erkläre (n) ich/wir mich/uns als gesetzliche(r) Vertreter bereit, die Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.


Vorsitzende


KassiererIn